

Aus der Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses am 09.03.2015

- **Genehmigung der Niederschrift**
- **Genehmigungsfreistellungen**
- **Bauanträge**

-Soweit nicht anders vermerkt, erfolgten die Beschlüsse einstimmig-

Genehmigung der Niederschrift

Die Niederschrift der vergangenen öffentlichen Grundstücks- und Bauausschusssitzung vom 09.02.2015 wird genehmigt.

Genehmigungsfreistellungen

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Georg-Leder-Str. 10, Fl.Nr. 437/9, Gemarkung Schwebenried

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Neue Schule Bauabschnitt IV.“

Anbau eines Wintergartens, Albin-Schaub-Str. 3, Fl.Nr. 440/3, Gemarkung Schwebenried

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Neue Schule Bauabschnitt V“, 1. Änderung vom 14.11.1997.

Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage, Lorenz-Lembach-Straße 6, Fl.Nr. 3207/2, Gemarkung Arnstein

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Sichersdorfer Berg - Bauabschnitt I“, 1. Änderung und Neufassung vom 01.07.2005

Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage, Retzstadter Str. 9, Fl.Nr. 1993, Gemarkung Binsfeld

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Retzstadter Strasse“, vom 17.12.1999.

Bei allen 4 Bauvorhaben werden die Festsetzungen eingehalten. Die Erschließung ist gesichert. Auf die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens wird verzichtet. Vorbehaltlich bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Bauanträge

Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit einer Garage und einem Carport, Brandenburgstr. 15, Fl.Nr. 934/2, Gemarkung Arnstein

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplanes „Neuberg III“ – 2. Änderung.

Einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wird für folgende Änderung zugestimmt:

- Carport mit Pultdach, anstatt Satteldach mit Dachneigung wie Hauptgebäude bzw. Flachdach
- Überschreitung der Baugrenze mit der Garage im Norden um ca. 0,70 m
- Überschreitung der Höhe der Sparrenwiederlager um ca. 70 cm und 2,25 m anstatt festgesetzten 30 cm
- Abweichung der Dachform von gegenläufigen Pultdach, anstatt Sattel- oder Walmdach
- Abweichung der Dachneigung von 20° im Süden anstatt von festgesetzten 24°-30°

Die Erschließung ist gesichert. Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird bei Vorlage ordnungsgemäßer Bauvorlagen in Aussicht gestellt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Umbau einer landwirtschaftlichen Lagerhalle in eine Bauschlosserei und einer gewerblichen Lagerhalle, Erstellen eines Anbaus mit WC und Aufenthaltsraum, Aufstockung des nördlichen Teils der Lagerhalle Fl.Nr. 906, Gemarkung Halsheim

Für das Grundstück hat der Stadtrat in der Sitzung vom 09.02.2015 die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung beschlossen. Damit ist die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Im Misch- /Dorfgebiet sind nicht störende Handwerksbetriebe grundsätzlich zulässig.

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die immissionsrechtliche Schutzanforderung für den rechtskräftigen Bebauungsplan „Steinweg“ ist zu berücksichtigen.

Die Erschließung wird bis zur Nutzungsänderung durch einen Erschließungsvertrag mit dem Bauherrn sichergestellt.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.

Anbau einer Balkonanlage an ein bestehendes Wohnhaus, Brackenstr. 6, Fl.Nr. 91, Gemarkung Büchold

Erinnerungen gegen die beabsichtigte Bauführung werden nicht erhoben. Das innerhalb der geschlossenen Ortslage vorgesehene Bauvorhaben ist nach der vorhandenen Bebauung unbedenklich. Die Erschließung ist gesichert.

Das nach § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zur Erteilung der Baugenehmigung wird erteilt. Vorbehalten bleibt die Erhebung von Anschlussgebühren und Beiträgen aller Art.